

Amtsgericht Weiden i.d. OPf.

Abteilung für Immobiliervollstreckung

Az.: 2 K 14/23

Weiden i.d. OPf., 04.06.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 12.11.2024	10:00 Uhr	116, Sitzungssaal	Amtsgericht Weiden i.d. OPf., Leder- erstr. 9, 92637 Weiden i.d. OPf.

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Weiden i.d. OPf. von Windischeschenbach

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Windischeschenbach	4/3	Gebäude- und Freifläche	Hauptstraße 49	0,0247	2265
2	Windischeschenbach	4	Gebäude- und Freifläche	Hauptstraße 47	0,0168	2265

Zusatz zu lfd.Nr. 1: Gemeinderecht 1/1

Forstrecht auf den Bezug von anderthalb Klafter Holz aus Staatswaldungen

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Sanierungsobjekt, Altstadt-Wohnhaus in geschlossener Bauweise, nicht unterkellert, ca. 139 qm Wohnfläche, Baujahr 1896, größerer Reparaturstau und Modernisierungsbedarf, ohne eigene Heizungsanlage (Heizung erfolgt über Nachbaranwesen HsNr. 47), Hauptstr. 49 in Windischeschenbach;

Verkehrswert:

17.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Sanierungsobjekt, Altstadt-Wohnhaus in geschlossener Bauweise, teilweise unterkellert, rd. 189 qm Wohn-/Nutzfläche, Baujahr 1959/60, größerer Reparaturstau und Modernisierungsbedarf,

Hauptstr. 47 in Windischeschenbach;

Verkehrswert: 23.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.06.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.